

# RS Lvwg 2018/6/27 LVwG-AV-616/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

27.06.2018

## Norm

KanalG NÖ 1977 §1a Z6

KanalG NÖ 1977 §5

BAO §279 Abs1

## Rechtssatz

Die Ungleichbehandlung von Neubauten und sanierten Altbeständen durch den§ 1a NÖ Kanalgesetz 1977 ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da es dem Gesetzgeber bei der Festlegung der Berechnungsmethode für die Kanalbenutzungsgebühren freisteht, sich auch von umweltpolitischen Überlegungen leiten zu lassen. Im Erkenntnis B 260/01 hat der Verfassungsgerichtshof nämlich zu erkennen gegeben, dass mit einer Gebühr auch Lenkungsziele, etwa ökologischer Art, verfolgt werden dürfen. [...] Insbesondere steht es dem Gesetzgeber zu, im Hinblick auf einen beabsichtigten Lenkungseffekt [hier: die Förderung von Altbausanierungen] bestimmte Fallkonstellationen auch unterschiedlich zu behandeln (VfGH G 136/2014).

## Schlagworte

Finanzrecht; Kanalbenutzungsgebühr; Geschoßfläche; Berechnung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.616.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>